Statuten des Vereines

Radlobby Wien

15. Sept. 2026

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen **Radlobby Wien**.
2. Er ist gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung und ist parteipolitisch unabhängig.
3. Er ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
4. Er hat seinen Sitz in Wien, ist bundesweit tätig und erfüllt seine Tätigkeiten auf Bundesebene und international über seine Mitgliedschaft bei der Radlobby Österreich.
5. Die Errichtung von Zweigvereinen und Sektionen wie Regionalgruppen, Bezirksgruppen etc. im gesamten Bundesgebiet ist beabsichtigt. Die Statuten der Zweigvereine dürfen den Statuten der Radlobby Wien nicht widersprechen.

§ 2 Zweck

Die Radlobby Wien verfolgt ausschließlich gemeinnützige und spendenbegünstigte Zwecke gemäß § 34ff BAO und § 4a Abs 2 EStG 1988. Sie bezweckt die Förderung von umweltfreundlichem Stadtverkehr (Gehen, Radfahren, öffentlicher Verkehr) sowie die Reduktion des motorisierten Verkehrsaufkommens mit dem Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie der Verminderung der Umweltbelastung. Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der im § 2 genannte Zweck wird durch die in den folgenden Absätzen angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht. Alle Tätigkeiten erfolgen unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Zur Erreichung seines Zweckes kann sich die Radlobby Wien auch Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 BAO bedienen.

1. Die ideellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:
    a. Einsatz für das Fahrrad als gesundes und umweltfreundliches Verkehrsmittel;
    b. Entwicklung von verkehrsplanungsrelevanten Entscheidungsgrundlagen, auch in Kooperation mit Institutionen der Politik und der Forschung;
    c. Öffentlichkeitsarbeit durch Herausgabe einer Vereinszeitung und Publikationen, Abhaltung von Veranstaltungen und Verbreitung von Bild- und Tonmaterial;
    d. Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit vergleichbaren Institutionen im In- und Ausland;
    e. Beratung in Fragen des Radverkehrs und der Radverkehrsplanung. Unterstützung und Organisation von Aktionen zur Förderung des Fahrrades als Verkehrsmittel;
    f. Mitwirkung an verkehrspolitischen, planerischen und rechtlichen Vorhaben zur Erreichung eines umwelt- und menschenfreundlichen Verkehrswesens;
    g. Maßnahmen zur Förderung der Sicherheit und Gesundheit aller im Verkehr teilnehmenden Menschen unter besonderer Berücksichtigung jener, die nicht-motorisiert am Verkehr teilnehmen.
    h. Organisation von Serviceleistungen im Sinne des Vereinszwecks. (Versicherungen, Schulungen, Kurse,...)
2. Materielle Mittel, wobei auf Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu achten ist, sind:
    a. Mitgliedsbeiträge
    b. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
    c. Subventionen und Förderungen
    d. Erlöse aus:
        i. Veranstaltungen (zB Bike Festival)
        ii. Organisation von Flohmärkten
        iii. Abhaltung von Kursen und Schulungen
        iv. Verkauf von Publikationen und Artikeln
        v. Inseraten, Druckkostenbeiträge und Firmen-Fördermitgliedschaften für die Vereinszeitung und Publikationen
        vi. Auftragsarbeiten und Beratungstätigkeiten
        vii. Dienstleistungen (zB Grafikdesign, Services für Mitglieder)
3. Mittelverwendung

    Die Radlobby Wien verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Die Radlobby Wien strebt keinen Gewinn an und darf niemanden am Erfolg oder am Vermögen beteiligen. Ebenso dürfen keine zweckfremden Vergütungen ausbezahlt werden.

    Die Mitglieder des Vereines oder ihnen nahestehende Personen dürfen keine Vermögensvorteile, und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder der Radlobby Wien gliedern sich in aktive, ordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind solche, die den Mitgliedsbeitrag bezahlt haben und sich aktiv am Vereinsgeschehen beteiligen. Sie werden auf Beschluss des Vorstands schriftlich auf die Dauer von fünf Jahren ernannt.
3. Die Mitglieder der Organe des Vereins sind für die Dauer ihrer Funktion aktive Mitglieder des Vereins.
4. Die Anzahl der aktiven Mitglieder soll 10 nicht unterschreiten.
5. Ordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch die Einzahlung des Mitgliedsbeitrages und gegebenenfalls durch Spenden unterstützen.
6. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um die Radlobby Wien auf Vorschlag des Vorstands oder der Geschäftsführung von der Generalversammlung ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Radlobby Wien können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Mitgliedschaft kann schriftlich oder durch Zahlung von Mitgliedsbeiträgen (konkludent) beantragt werden.
2. Über die Aufnahme von aktiven und ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Streichung wegen Nicht-Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Die Streichung erfolgt zwei Monate nach Verstreichen des letzten Kalenderjahres, für das ein Mitgliedsbeitrag gezahlt wurde.
2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Er ist der Radlobby Wien schriftlich mitzuteilen. Für das laufende Jahr bereits geleistete Beiträge werden nicht rückerstattet.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der Radlobby Wien kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen vereinsschädigenden Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands oder der Geschäftsführung beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen der Radlobby Wien teilzunehmen und Leistungen der Radlobby Wien in Anspruch zu nehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur aktiven Mitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Radlobby Wien nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der Radlobby Wien Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Die Rechte der einzelnen Mitglieder und die Inanspruchnahme von Leistungen der Radlobby Wien sind an die erfolgte Bezahlung der Mitgliedsbeiträge gebunden.
3. Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, Änderungen an ihren Kontaktdaten, insbesondere an der postalischen Adresse und der E-Mail-Adresse unverzüglich der Radlobby Wien mitzuteilen. Können wichtige Mitteilungen der Radlobby Wien, insbesondere Einladungen zu Generalversammlungen, aufgrund der Unterlassung dieser Pflicht nicht zugestellt werden, gelten diese trotzdem als zugestellt.

§ 8 Vereinsorgane

Organe der Radlobby Wien sind die **Generalversammlung** (§§ 9 und 10), der **Vorstand** (§§ 11 und 12), die **Geschäftsführung** (§ 13), der **Beirat** (§ 14), die **Rechnungsprüfung** (§ 15) und das **Schiedsgericht** (§ 16).

1. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Vorstand oder der Geschäftsführung ist ein Naheverhältnis, insbesondere eine Leitungsfunktion oder ein Beschäftigungsverhältnis in Organisationen oder Unternehmen, zu deren Tätigkeit oder wesentlichen Interessen der Verein in Widerspruch oder einer potenziellen Konfliktsituation steht. Unvereinbar ist auch eine Funktion in einer politischen Partei oder die Mitgliedschaft in einer gesetzgebenden Körperschaft (einschließlich Bezirksvertretungen).
2. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Vorstand ist ein selbständiges oder unselbständiges Beschäftigungsverhältnis mit der Radlobby Wien, der Radlobby Österreich, einem Mitgliedsverein der Radlobby Österreich oder einem Unternehmen an dem die Radlobby Wien beteiligt ist soweit dies über die Geringfügigkeitsgrenze hinaus geht.
3. Weiters sind Unvereinbarkeiten nach Vereinsgesetz 2002 - insbesondere §5 Abs 4 - zu beachten.
4. Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern eines Organs und dem Verein, die nicht allen Vereinsmitgliedern zur Verfügung stehen, sind durch den Vorstand zu genehmigen. Solche Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Vorstandes und dem Verein sind ausgeschlossen.

§ 9 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das Organ zur gemeinsamen Willensbildung der Vereinsmitglieder (VerG §5 Abs 2)

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfung binnen 4 Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle aktiven Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch Einladung per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse jeweils unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuladen.
4. Anträge zur Generalversammlung (auch Wahlvorschläge) sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Eingereichte Anträge können von der einreichenden Person bis zum Schluss der Debatte zurückgenommen oder themengleich abgeändert werden, wenn die Änderung schriftlich vor der Abstimmung bei der Versammlungsleitung abgegeben wurde.
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Einträgen der Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimmrecht haben nur die aktiven Mitglieder. Juristische Personen werden durch eine bevollmächtigte Person vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist unzulässig.
7. Die Generalversammlung ist zur festgesetzten Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Generalversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmenden durchgeführt werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmenden sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der barrierefreie Zugang zur Versammlung gewährleistet wird. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird von der Geschäftsführung getroffen.
9. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut der Radlobby Wien geändert oder diese aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Den Vorsitz der Generalversammlung führt die Person, die dem Vorstand vorsitzt bzw. deren Stellvertretung. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren

älteste anwesende aktive Mitglied den Vorsitz, sofern diese den Vorsitz nicht ablehnt und an die nächstälteste Person übergibt.
11. Das Protokoll der Generalversammlung ist binnen 8 Wochen den aktiven Mitgliedern zu übermitteln.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfung.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstandes oder der Geschäftsführung.
6. Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung der Radlobby Wien.
7. Beschluss einer Geschäftsordnung für die Generalversammlung.
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand ist das Aufsichtsorgan des Vereins (VerG §5 Abs 4)

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal 5 Mitgliedern.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitz für die laufende Funktionsdauer.
3. Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird die vorsitzende Person durch das dienstälteste Mitglied des Vorstands vertreten.
4. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
5. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
6. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten in ihrer Tätigkeit als Vorstandsmitglied ehrenamtlich.
7. Der Vorstand wird von der vorsitzenden Person, in deren Verhinderung von ihrer Stellvertretung, schriftlich oder mündlich einberufen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person. Bei Anwesenheit von nur zwei Mitgliedern müssen Beschlüsse einstimmig gefasst werden.
10. Außer durch Tod oder durch Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 5) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 11) und Rücktritt (Abs. 12).
11. Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben.
12. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) einer Nachfolge wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Aufsicht über die Vereinstätigkeit der Radlobby Wien. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Dem Vorstand obliegen folgende Befugnisse:
    a. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung
    b. Vorschlag von Ehrenmitgliedern
    c. Beschluss von Geschäftsordnungen für alle Vereinsorgane mit Ausnahme der Generalversammlung (§9) und des Beirats (§14)
    d. Genehmigung des von der Geschäftsführung erstellten Budgets
    e. Genehmigung des von der Geschäftsführung erstellten Jahresabschlusses
    f. Genehmigung des Geschäftsberichts der Geschäftsführung
    g. Kenntnisnahme des Berichts der Rechnungsprüfung
    h. Entlastung der Geschäftsführung
    i. Beschluss von fachlichen Leitlinien betreffend den Vereinszweck (§2) auf Vorschlag der Geschäftsführung
3. Unbeschadet des § 10 Abs. 6 dieser Statuten ist der Vorstand ermächtigt, selbst eine Statutenänderung zu beschließen, falls eine Änderung der Statuten erforderlich ist, um den Gemeinnützigkeitsstatus und den Status als spendenbegünstigte Organisation iSd § 4a EStG 1988 des Vereins aufrecht zu erhalten beziehungsweise den Gemeinnützigkeitsstatus und den Status als spendenbegünstigte Organisation iSd § 4a EStG 1988 zu erlangen. Der Umfang dieser Ermächtigung ist auf jene notwendigen Änderungen beschränkt, die von den zuständigen Behörden gefordert werden oder die sich aus den anwendbaren Gesetzen ergeben. Über eine solche Statutenänderung sind die Mitglieder spätestens im Wege der nächstfolgenden Generalversammlung zu informieren und haben diese nachträglich zu beschließen. Sollte die Generalversammlung diese Statutenänderung nicht genehmigen, so gilt dies gleichzeitig als Beschluss einer Statutenänderung in dem Sinn, dass der Zustand vor dieser Änderung wiederhergestellt wird und die Geschäftsführung beauftragt wird, diese abermalige Statutenänderung bei der Vereinsbehörde einzureichen.

§ 13 Die Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist das Leitungsorgan des Vereins (VerG §5 Abs 3, §6)

1. Zur Abwicklung der Vereinstätigkeit wird vom Vorstand eine Geschäftsführung ernannt.
2. Die Geschäftsführung besteht aus zwei Personen. Einer einzeln vertretungsbefugten Person und einer Stellvertretung, die die vertretungsbefugte Person im Fall einer Verhinderung vertritt.
3. Der Geschäftsführung kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere kommen ihr alle Aufgaben im Rahmen der Geschäftsführung und Vertretung des Vereins zu. Details regelt die vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung der Geschäftsführung.
4. Entfällt.
5. Die Geschäftsführung vertritt den Verein nach außen. Ist die Geschäftsführung verhindert, tritt an ihre Stelle ihre Vertretung.
6. Die Geschäftsführung ist für die Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszwecks verantwortlich.
7. Die Funktion eines Geschäftsführungsmitgliedes erlischt auch unabhängig vom Angestelltenverhältnis durch Enthebung durch den Vorstand oder durch Rücktritt.
8. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund, wie etwa grobem Verstoß gegen die Zielsetzungen des Vereines oder grundsätzliche Auffassungsunterschiede hinsichtlich der Führung des Vereins, jederzeit die gesamte Geschäftsführung oder eines ihrer Mitglieder ihrer Funktion entheben. Die Enthebung darf nicht willkürlich erfolgen und muss im Interesse des Vereins liegen.
9. Die Geschäftsführungsmitglieder können jederzeit, unter Wahrung einer angemessenen Frist, die sich an den Kündigungsfristen von Anstellungsverhältnissen zu orientieren hat, schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die im Vorstand vorsitzführende Person zu richten und wird mit Zugang der Rücktrittserklärung wirksam.
10. Die Funktionsdauer der Geschäftsführung beträgt fünf Jahre. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Funktionsdauer um immer wieder maximal weitere fünf Jahre verlängert werden.
11. Beschlüsse der Geschäftsführung werden unter zwingender Mitwirkung beider Mitglieder der Geschäftsführung einstimmig gefasst. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig.

§ 14 Der Beirat

Der Beirat berät und unterstützt die Geschäftsführung in ihrer Tätigkeit bei der Erreichung der Vereinsziele.

1. Die Mitglieder des Beirats werden von der Geschäftsführung ernannt.
2. Der Beirat soll zu jedem Zeitpunkt mindestens 5 Mitglieder umfassen.
3. Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

4. Die Mitgliedschaft im Beirat erlischt durch Tod, Rücktritt, Ausscheiden aus dem Verein oder Abberufung durch die Geschäftsführung.
5. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Beirat hat eine beratende Funktion, die Geschäftsführung ist in ihrer Tätigkeit nicht an die Beschlüsse des Beirats gebunden.
8. Die Funktionsdauer der Mitglieder des Beirates beträgt fünf Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
9. Der Beirat ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 15 Die Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfung wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahre gewählt. Sie besteht aus zwei Personen. Eine Wiederwahl ist möglich. Im Sinne des Vereinsgesetzes kann an Stelle der zwei Personen ein gewerberechtlich befugtes Prüforgan bestellt werden.
2. Der Rechnungsprüfung obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie hat der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Es ist ihr jederzeit Zutritt zu allen Unterlagen zu gewähren.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfung die Bestimmungen des § 11 Abs. 10 bis 12 sinngemäß.

§ 16 Das Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 §8.

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei aktiven Vereinsmitgliedern zusammen. Es ist derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand aus dem Kreis der aktiven Mitglieder eine Person als Mitglied des Schiedsgerichts namhaft macht. Die dritte Person wird vom Vorstand des Vereins bestimmt. Die drei Mitglieder des Schiedsgerichts wählen aus ihren Reihen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitz des Schiedsgerichts. Die Anrufung des Schiedsgerichts kann bei jedem beliebigen Vorstandsmitglied erfolgen.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach beiderseitigem Gehör bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts ist binnen 4 Wochen die Berufung an die nächste Generalversammlung zulässig, deren Entscheidung dann vereinsintern endgültig ist.

§ 17 Gründung von Bundesland-Sektionen

In einem Bundesland mit Radlobby Wien Mitgliedern, das nicht durch einen eigenen Verein in der Radlobby Österreich vertreten ist, kann eine Radlobby Wien Bundesland-Sektion (BL-Sektion) gegründet werden.

1. Eine Bundesland-Sektion hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie ist auf dem Gebiet eines Bundeslandes tätig und agiert weitgehend selbstständig.
2. Ihre Tätigkeit richtet sich nach den Zielen, Statuten und Grundsätzen der Radlobby Wien.
3. Die Sektionsleitung wird durch den Vorstand auf Vorschlag der Geschäftsführung berufen. Dabei sind die Vorschläge der aktiven Mitglieder des Bundeslandes möglichst zu berücksichtigen.
4. Sie betreibt eigenständig landesspezifische Themen wie z.B. Verkehrspolitik, Radinfrastruktur-Strategie, Mitgliederwerbung, Öffentlichkeitsarbeit und Projektdurchführung.
5. Die detaillierten Rechte, Pflichten und Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen der Radlobby Wien und der Bundesland-Sektionsleitung werden vertraglich geregelt.
6. Die Bundesland-Sektion hat das Recht, eine selbst gewählte Bundesland-Vertretung in den Vorstand der Radlobby Österreich zu entsenden.

§ 18 Mitgliedschaft in anderen Vereinen

Der Verein kann selbst die Mitgliedschaft in anderen Vereinen erwerben bzw. zurücklegen. Der Beschluss darüber obliegt dem Vorstand.

§ 19 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung der Radlobby Wien kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung sowie bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke beziehungsweise die Vermögensbildung für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 EStG 1988 zu verwenden.

§ 20 Übergangsbestimmungen

Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten des Vereins. Die Übergangsbestimmungen regeln den Übergang von den bisherigen Statuten. §20 dieser Statuten tritt automatisch mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft. Ein neuerlicher Beschluss hierzu ist nicht erforderlich.

1. Bei der laufenden Generalversammlung, bei der diese Statuten beschlossen werden, bleiben bis zum Ende abweichend von §9 Abs 6 weiterhin alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt.
2. Mit Beschluss dieser Statuten wird im Anschluss unverzüglich ein Vorstand (§11) gewählt.
3. Der Vorstand hat sich innerhalb von einer Woche nach der Wahl zu konstituieren und:
    a. einen Vorsitz zu wählen (§11 Abs 2)
    b. zumindest 10 aktive Mitglieder zu bestellen (§4 Abs 2)
    c. Eine vorläufige Geschäftsführung zu bestellen (§13 Abs 1)
4. Der Vorstand und die neu bestellte Geschäftsführung (§20 Abs 3 lit. c) haben bis zum 31.12.2026 eine Geschäftsordnung auszuarbeiten. Bis zum Beschluss bleibt die aktuelle Geschäftsordnung vorläufig in Kraft, längstens aber bis zum 31.12.2026.
5. Sobald die Geschäftsordnung durch den Vorstand beschlossen ist (§12 Abs 2 lit. c), hat dieser auf Grundlage der Geschäftsordnung eine definitive Geschäftsführung zu bestellen (§13 Abs 1).
6. Die vorläufige Geschäftsführung hat binnen vier Wochen ab Bestellung zumindest 5 Mitglieder des Beirats zu ernennen (§14 Abs 1).
7. Funktionen nach §17 bleiben durch die Änderung der Statuten unberührt.
8. Mitgliedschaften in anderen Vereinen (§18) bleiben durch die Änderung der Statuten unberührt.